

TE Lvwg Erkenntnis 2016/10/18 VGW-031/052/10036/2015/A

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2016

Entscheidungsdatum

18.10.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

VStG §45 Abs1 Z3

StVO 1960 §48 Abs2

StVO 1960 §52 lit a Z11a

StVO 1960 §52 lit a Z11b

StVO 1960 §99 Abs3 lit a

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
1. StVO 1960 § 48 heute
2. StVO 1960 § 48 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 48 gültig von 14.01.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 48 gültig von 06.10.2015 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 48 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
6. StVO 1960 § 48 gültig von 01.07.2005 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 48 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
8. StVO 1960 § 48 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 48 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
10. StVO 1960 § 48 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Windsteig über die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. J. S. vom 07.08.2015 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Landstraße, vom 23.07.2015, GZ: VStV/915300793055/2015, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht auferlegt. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe

Das gegenständliche Straferkenntnis enthält nachstehenden Spruch:

„1. Sie haben am 02.06.2015 um 22:00 Uhr in Wien 3., Kundmanngasse 8, Richtung Erdberger Lände als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 52 lit. a Z 11a StVO Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von falls diese uneinbringlich Gemäß

ist Ersatzfreiheitsstrafe von

€ 60,00 1 Tage 3 Stunden § 99 Abs. 3 lit. a StVO € 60,00 1 Tage 3 Stunden Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO

0 Minuten

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen Ferner hat der Beschuldigte gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich

€ 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 70,00“

In seinem dagegen fristgerecht erhobenen Rechtsmittel bestritt der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nicht die Tatanlastung, sondern wandte im Wesentlichen ein, für die verfahrensgegenständliche Verkehrsbeschränkung läge kein Nachweis der Erforderlichkeit im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b StVO vor. Mit Schreiben vom 17.12.2015 zog der Bf seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück und führte unter Vorlage mehrerer Fotos u.a. aus: In seinem dagegen fristgerecht erhobenen Rechtsmittel bestritt der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nicht die Tatanlastung, sondern wandte im Wesentlichen ein, für die verfahrensgegenständliche Verkehrsbeschränkung läge kein Nachweis der Erforderlichkeit im Sinne des Paragraph 43, Absatz eins, Litera b, StVO vor. Mit Schreiben vom 17.12.2015 zog der Bf seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück und führte unter Vorlage mehrerer Fotos u.a. aus:

„2. Die Bezug habende Zonenbeschränkung 30 wurde nicht ordnungsgemäß kundgemacht

2.1 Dem Beschwerdeführer wird im Straferkenntnis der LPD Wien vom 23.07.2015 zu GZ VStV/915300793055/2015 vorgeworfen, die durch ZONENBESCHRÄNKUNG 30 kundgemachte Höchstgeschwindigkeit im Bereich Wien 1030 Kundmanngasse 8, Richtung Erdberger Lände (Einbahn) überschritten zu haben.

2.2 Der Beschwerdeführer hat die genannte ZONENBESCHRÄNKUNG 30 unmittelbar nach der Bezug habende Verwaltungsstrafanzeige durch Bundespolizei über die Marxergasse (Einbahn) verlassen (vgl Beweisfotos A, B, C, D). 2.2 Der Beschwerdeführer hat die genannte ZONENBESCHRÄNKUNG 30 unmittelbar nach der Bezug habende Verwaltungsstrafanzeige durch Bundespolizei über die Marxergasse (Einbahn) verlassen vergleiche Beweisfotos A, B, C, D).

Das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 ist zum Tatzeitpunkt an dieser Stelle an der linken Straßenseite angebracht gewesen (vgl Beweisfotos A, B, C, D). Das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 ist zum Tatzeitpunkt an dieser Stelle an der linken Straßenseite angebracht gewesen vergleiche Beweisfotos A, B, C, D).

Weiters ist das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 zum Tatzeitpunkt nicht auf der Rückseite des für die Gegenrichtung befindlichen Zeichens angebracht gewesen (vgl Beweisfotos A, B, C, D). Weiters ist das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 zum Tatzeitpunkt nicht auf der Rückseite des für die

Gegenrichtung befindlichen Zeichens angebracht gewesen vergleiche Beweisfotos A, B, C, D).

2.3 Rechtslage:

§ 48 Abs 2 StVO besagt zur Anbringung von Straßenverkehrszeichen folgendes Paragraph 48, Absatz 2, StVO besagt zur Anbringung von Straßenverkehrszeichen folgendes:

„Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.“

§ 53 Z 11b StVO besagt zur Anbringung von Zonenbeschränkungen folgendes Paragraph 53, Ziffer 11 b, StVO besagt zur Anbringung von Zonenbeschränkungen folgendes:

„ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11a) angebracht werden“, „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Ziffer 11 a,) angebracht werden“

Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass die gesetzmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach den Vorschriften der §§ 48 ff zur ordentlichen Kundmachung von Verordnungen gehört und das nicht gehörig kundgemachte Verordnungen nicht anzuwenden sind (vgl Pürstl StVO-ON13.01 § 48 StVO E 11): Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass die gesetzmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach den Vorschriften der Paragraphen 48, ff zur ordentlichen Kundmachung von Verordnungen gehört und das nicht gehörig kundgemachte Verordnungen nicht anzuwenden sind vergleiche Pürstl StVO-ON13.01 Paragraph 48, StVO E 11):

„Die gesetzmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach den Vorschriften der §§ 48 ff gehört zur ordentlichen Kundmachung von V. - Gerichte (einschließlich des VwGH) haben V, die nicht gehörig kundgemacht sind, nicht anzuwenden. VwGH 28. 3. 1977, 159/76, ZVR 1977/146“, „Die gesetzmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen nach den Vorschriften der Paragraphen 48, ff gehört zur ordentlichen Kundmachung von römisch fünf. - Gerichte (einschließlich des VwGH) haben römisch fünf, die nicht gehörig kundgemacht sind, nicht anzuwenden. VwGH 28. 3. 1977, 159/76, ZVR 1977/146“

2.4 Im Bezug habenden verfahren war das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 an der Stelle wo der Beschwerdeführer den Bereich der Zonenbeschränkung unmittelbar nach der Verwaltungsstrafanzeige verlassen hat auf der linken Straßenseite angebracht gewesen und dieses war nicht auf der Rückseite des für die Gegenrichtung befindlichen Zeichens angebracht gewesen (vgl Beweisfotos A, B, C, D). 2.4 Im Bezug habenden verfahren war das Beschränkungszeichen ENDE DER ZONENBESCHRÄNKUNG 30 an der Stelle wo der Beschwerdeführer den Bereich der Zonenbeschränkung unmittelbar nach der Verwaltungsstrafanzeige verlassen hat auf der linken Straßenseite angebracht gewesen und dieses war nicht auf der Rückseite des für die Gegenrichtung befindlichen Zeichens angebracht gewesen vergleiche Beweisfotos A, B, C, D).

Damit wurde die Bezug habende Verordnung im Sinne der letztzitierten Vorschrift zum Tatzeitpunkt nicht ordnungsgemäß kundgemacht und nicht gehörig kundgemachte Verordnungen sind nicht anzuwenden.

Das Straferkenntnis ist daher zu beheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen. „Das Straferkenntnis ist daher zu beheben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG einzustellen.“

Dieses Schreiben wurde von Seiten des Verwaltungsgerichtes Wien sowohl der belangten Behörde als auch dem Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 46, (MA 46) zur Stellungnahme übermittelt. Die Landespolizeidirektion Wien brachte mit Schreiben vom 04.07.2016 zur Sache vor:

„Seitens der LPD Wien kann zur Causa ausgeführt werden, dass es wohl im Analogieschluss zu den Ausführungen zu § 52 Abs. 10b StVO („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) und in Hinblick auf ökonomische Überlegungen bzw. zur Vermeidung eines Schilderwalds den Normwillen des Gesetzgebers (-> ausreichende Publizität des Rechtsaktes) entspricht, dass Verkehrszeichen wie jene nach § 52 Abs. 11b StVO auch lediglich auf der linken Straßenseite angebracht werden können.“ „Seitens der LPD Wien kann zur Causa ausgeführt werden, dass es wohl im Analogieschluss zu den Ausführungen zu Paragraph 52, Absatz 10 b, StVO („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“)

und in Hinblick auf ökonomische Überlegungen bzw. zur Vermeidung eines Schilderwalds den Normwillen des Gesetzgebers (-> ausreichende Publizität des Rechtsaktes) entspricht, dass Verkehrszeichen wie jene nach Paragraph 52, Absatz 11 b, StVO auch lediglich auf der linken Straßenseite angebracht werden können.“

Im Übrigen wurde auf die MA 46 als für die Erlassung des Rechtsaktes zuständige Behörde verwiesen. Diese führte mit Schreiben vom 08.07.2016 aus:

„Das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung“, das gemäß § 52 lit. a Z. 10 b StVO „nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen ist und auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden kann“, kann auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden (Pürstl, StVO, 14. Auflage, Erl 19 zu § 52 und VwGH 23.11.2001, 98/02/0292). „Das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung“, das gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10, b StVO „nach jedem Zeichen gemäß Ziffer 10 a, anzubringen ist und auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden kann“, kann auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden (Pürstl, StVO, 14. Auflage, Erl 19 zu Paragraph 52 und VwGH 23.11.2001, 98/02/0292).

Denn wie sich auch aus Messiner, StVO, 10. Auflage, FN 19 zu § 52 StVO, ergibt, kann dieses Verkehrszeichen auch "nur" auf der linken Straßenseite - auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens - angebracht werden: Abgesehen davon, dass sich eben diesbezüglich "anderes" (§ 48 Abs. 2 erster Satz StVO) ergibt, wäre bei einer anderen Auslegung die zitierte Wendung im § 52 a) Z. 10b StVO überflüssig, weil sich die Zulässigkeit der zusätzlichen Anbringung bereits aus § 48 Abs. 2 zweiter Satz StVO ergibt. Überflüssige bzw. inhaltsleere Aussagen sind aber dem Gesetzgeber im Zweifel nicht zu unterstellen. In welchem Fall das Zeichen nach § 52 a) Z. 10b StVO allerdings "nur" auf der linken Straßenseite (und nicht auch auf der rechten oder oberhalb der Fahrbahn) angebracht werden "kann", wird sich aus dem Schutzzweck der StVO -der Verkehrssicherheit - ergeben. Denn wie sich auch aus Messiner, StVO, 10. Auflage, FN 19 zu Paragraph 52, StVO, ergibt, kann dieses Verkehrszeichen auch "nur" auf der linken Straßenseite - auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens - angebracht werden: Abgesehen davon, dass sich eben diesbezüglich "anderes" (Paragraph 48, Absatz 2, erster Satz StVO) ergibt, wäre bei einer anderen Auslegung die zitierte Wendung im Paragraph 52, a) Ziffer 10 b, StVO überflüssig, weil sich die Zulässigkeit der zusätzlichen Anbringung bereits aus Paragraph 48, Absatz 2, zweiter Satz StVO ergibt. Überflüssige bzw. inhaltsleere Aussagen sind aber dem Gesetzgeber im Zweifel nicht zu unterstellen. In welchem Fall das Zeichen nach Paragraph 52, a) Ziffer 10 b, StVO allerdings "nur" auf der linken Straßenseite (und nicht auch auf der rechten oder oberhalb der Fahrbahn) angebracht werden "kann", wird sich aus dem Schutzzweck der StVO -der Verkehrssicherheit - ergeben.

Diese Auslegung muss auch auf das später eingeführte Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z. 11b StVO im gegebenen Fall auch zu einer Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet, bezogen werden, das den gleichen Zusatz wie § 52 lit. a Z. 10b StVO aufweist. Diese Auslegung muss auch auf das später eingeführte Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 b, StVO im gegebenen Fall auch zu einer Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnet, bezogen werden, das den gleichen Zusatz wie Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 b, StVO aufweist.

Dass ein Verkehrszeichen zum Beginn der Zone auf der Vorderseite nicht angebracht ist, ergibt sich daraus, dass die Straße ohne Gegenverkehr ist, und nicht als Einfahrt in das Gebiet, für das die Zone verordnet wurde, anzusehen ist und die Aufstellung eines Verkehrszeichens zum Beginn einer Zone an jener Stelle entbehrlich ist.

Auch aus der örtlichen Situation ergibt sich jene Aufstellung, da auf der rechten Seite am Ende der Zonenbeschränkung in Wien 3, Marxergasse 35, eine Bushaltestelle eingerichtet ist, und Busse dort beim Halten das Verkehrszeichen verdecken. In Wien 3, Marxer Gasse 44 kann das Verkehrszeichen leicht und rechtzeitig erkannt werden, insbesondere auch von den aus der Geologengasse von links in die Marxer Gasse einbiegenden Lenkerinnen. Dazu wird angemerkt, dass mit gleicher Post Ihre Anfrage an die für die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen zuständigen MA 28 ergeht, mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu den Gründen der Aufstellung des Verkehrszeichens auf der linken Seite aus dem Schutzzweck der StVO der Verkehrssicherheit.“

Anzumerken ist dazu, dass eine Stellungnahme der MA 28 dem Gericht nicht übermittelt wurde.

Fraglich ist im vorliegenden Fall somit, ob in Bezug auf die grundsätzlich unstrittige Verletzung der Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 11a StVO im Bereich Wien 3., Marxer Gasse 44, eine vorschriftsmäßige Kundmachung des Endes der Zonenbeschränkung gemäß § 52 lit. a Z 11b StVO, die auch den Tatort Wien 3., Kundmanngasse 8, erfasst, gegeben ist.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen: Fraglich ist im vorliegenden Fall somit, ob in Bezug auf die grundsätzlich unstrittige Verletzung der Rechtsvorschrift des Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO im Bereich Wien 3., Marxer Gasse 44, eine vorschriftsmäßige Kundmachung des Endes der Zonenbeschränkung gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 b, StVO, die auch den Tatort Wien 3., Kundmanngasse 8, erfasst, gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist auszuführen:

Gemäß § 48 Abs. 2 StVO sind die Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen. Gemäß Paragraph 48, Absatz 2, StVO sind die Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

Nach § 52 lit. a Z 11b StVO zeigt das Zeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11a) angebracht werden. Nach Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 b, StVO zeigt das Zeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Ziffer 11 a,) angebracht werden.

Dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zufolge ist daher das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Z 11b StVO auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, wobei eine alternative Anbringung auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11a) und entsprechend § 48 Abs. 2 zweiter Satz StVO eine zusätzliche Anbringung an anderen Stellen zulässig ist. Überdies wird auch in dem von der MA 46 mit Schreiben vom 08.07.2016 ins Treffen geführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.11.2001, Zl. 98/02/0292, ausdrücklich dargelegt, dass die Anbringung des Verkehrszeichens „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52a Z 10b StVO) – und daraus abgeleitet auch des gegenständlichen Zeichens nach Z 11b – „nur“ auf der linken Straßenseite voraussetzt, dass dies auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens erfolgt. Dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zufolge ist daher das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 b, StVO auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, wobei eine alternative Anbringung auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Ziffer 11 a,) und entsprechend Paragraph 48, Absatz 2, zweiter Satz StVO eine zusätzliche Anbringung an anderen Stellen zulässig ist. Überdies wird auch in dem von der MA 46 mit Schreiben vom 08.07.2016 ins Treffen geführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.11.2001, Zl. 98/02/0292, ausdrücklich dargelegt, dass die Anbringung des Verkehrszeichens „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (Paragraph 52 a, Ziffer 10 b, StVO) – und daraus abgeleitet auch des gegenständlichen Zeichens nach Ziffer 11 b, – „nur“ auf der linken Straßenseite voraussetzt, dass dies auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens erfolgt.

Im gegenständlichen Fall ist es unstrittig, dass infolge einer Einbahnführung in Wien 3., Marxer Gasse 44, für das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 11b StVO) kein korrespondierendes Zeichen „Zonenbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 11a StVO) vorhanden ist, auf dessen Rückseite ersteres Zeichen gesetzeskonform ausschließlich (auf der linken Straßenseite) angebracht werden könnte. Im gegenständlichen Fall ist es unstrittig, dass infolge einer Einbahnführung in Wien 3., Marxer Gasse 44, für das Straßenverkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung“ (Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 b, StVO) kein korrespondierendes Zeichen „Zonenbeschränkung“ (Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO) vorhanden ist, auf dessen Rückseite ersteres Zeichen gesetzeskonform ausschließlich (auf der linken Straßenseite) angebracht werden könnte.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass mangels abweichender Anordnung das Straßenverkehrszeichen (Vorschriftenzeichen) nach § 52 lit. a Z 11b StVO gemäß § 48 Abs. 2 erster Satz StVO auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen ist. Nach dem zweiten Satz dieser Gesetzesstelle ist die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen zwar zulässig; die ausschließliche Anbringung dieses Zeichens auf der linken Straßenseite ist jedoch im gegenständlichen Fall aufgrund obiger Darlegungen gesetzwidrig und belastet die Anordnung der Zonenbeschränkung mit einem Kundmachungsmangel (vgl. dazu sinngemäß auch VwGH vom 13.06.1986, Zl. 84/17/0156), weshalb der

Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschuldigten geführte Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen war. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass mangels abweichender Anordnung des Straßenverkehrszeichen (Vorschriftszeichen) nach Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 b, StVO gemäß Paragraph 48, Absatz 2, erster Satz StVO auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen ist. Nach dem zweiten Satz dieser Gesetzesstelle ist die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen zwar zulässig; die ausschließliche Anbringung dieses Zeichens auf der linken Straßenseite ist jedoch im gegenständlichen Fall aufgrund obiger Darlegungen gesetzwidrig und belastet die Anordnung der Zonenbeschränkung mit einem Kundmachungsmangel vergleiche dazu sinngemäß auch VwGH vom 13.06.1986, Zl. 84/17/0156), weshalb der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschuldigten geführte Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen war.

Abschließend sieht sich das Verwaltungsgericht Wien zu der Feststellung veranlasst, dass der ursprünglichen Verantwortung des Bf, es bestehe für die in Rede stehende Zonenbeschränkung keine Erforderlichkeit, unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit keinesfalls beigetreten werden kann. Gleichfalls ist der Einwand der Behörde, es gelte einen „Schilderwald“ zu vermeiden, durchaus berechtigt, doch ist diese Intentionen auf Basis der Gesetzeslage durch entsprechende Verordnung und Kundmachung umzusetzen. Da eine ordnungsgemäße Kundmachung, wie ausgeführt, gegenständlich nicht erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Anbringung von Straßenverkehrszeichen, alternative Anbringung, gesetzwidrige Anbringung von Vorschriftszeichen, Verordnung, Kundmachungsmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2016:VGW.031.052.10036.2015.A

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at